

## Merkblatt Coronavirus: Die wirtschaftlich bedingten Massnahmen

Geschätzte Kundinnen und Kunden

In den letzten Wochen wurde viel geschrieben und spekuliert. Da verliert man schnell einmal den Überblick. Deshalb möchten wir mit diesem Merkblatt einen Überblick hinsichtlich der wirtschaftlich bedingten Massnahmen seitens des Bundes schaffen. Folgende Themen werden in diesem Merkblatt abgehandelt:

1. Lohnfortzahlungspflicht .....	2
2. Kurzarbeitsentschädigung .....	2
Wer hat Anspruch auf Kurzarbeit? .....	2
Wer hat weiterhin keinen Anspruch auf Kurzarbeit? .....	2
Wie ist das Vorgehen zur Beantragung von Kurzarbeit? .....	2
Welche Pflichten habe ich nach der Voranmeldung? .....	2
Wie mache ich meinen Anspruch geltend? .....	3
Wie hoch ist der maximale Entschädigungsanspruch? .....	3
Wann beginnt und endet der Anspruch auf die Entschädigung? .....	3
3. Erwerbsersatzentschädigung .....	3
Wer hat Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung? .....	3
Was gilt es zudem zu beachten? .....	3
Wie ist das Vorgehen zur Beantragung der Erwerbsersatzentschädigung? .....	4
Wann beginnt und endet der Anspruch auf die Entschädigung? .....	4
Wie hoch ist die Entschädigung? .....	4
4. Liquiditätshilfen für Unternehmen .....	4

Sollten Sie Fragen zu den geschilderten Positionen haben, kontaktieren Sie Ihren gewohnten Ansprechpartner bei der ALFINA. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Chur, 26. März 2020

Alfina Treuhand AG

## 1. Lohnfortzahlungspflicht

Kann der Arbeitgeber aufgrund einer behördlichen Weisung oder Empfehlung seine Arbeitnehmenden nicht beschäftigen oder muss er gar seinen Betrieb schliessen, so besteht seitens der Arbeitnehmenden ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Diese umfasst mindestens 80% des Verdienstausfalles (vertraglich vereinbarter Lohn zuzüglich vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen). Bei der Lohnfortzahlung ist zu beachten, dass während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit (= 100% des Lohnes) bezahlt werden müssen.

## 2. Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung ermöglicht vorübergehende Beschäftigungsunterbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde die Beantragung von Kurzarbeit stark vereinfacht und die Anspruchsgruppen ausgeweitet. Die im folgenden Abschnitt *kursiv* geschriebenen Stellen sind Ergänzungen, welche nur in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation gelten.

Wer hat Anspruch auf Kurzarbeit?

- ALV-beitragspflichtige Arbeitnehmer;
- Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht jedoch noch nicht erreicht haben;
- *Arbeitnehmende, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen;*
- *Personen in einer arbeitgeberähnlichen Anstellung, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten (Gesellschafter, finanziell Beteiligte);*
- *Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten;*
- *Lernende;*
- *Personen im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit;*
- *Arbeitnehmende auf Abruf im Umfang eines allenfalls zugesicherten Mindestpensums an Stunden oder Stellenprozenten.*

Wer hat weiterhin keinen Anspruch auf Kurzarbeit?

- Selbständigerwerbende (s. Position 3);
- Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind;
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zu gemietet worden sind;
- Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (z.B. Arbeitsverhältnis auf Abruf ohne zugesichertes Mindestpensum an Stunden oder Stellenprozenten).

Wie ist das Vorgehen zur Beantragung von Kurzarbeit?

Es ist zu beachten, dass ein allfälliger Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht rückwirkend gewährt werden kann. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen und von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer haben, so schnell als möglich das ausserordentliche Formular [KAE Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19](#) auszufüllen. Das Formular ist anschliessend mit den im Formular erwähnten Beilagen für im Kanton Graubünden ansässige Firmen per Mail an [kurz-arbeit@kiga.gr.ch](mailto:kurz-arbeit@kiga.gr.ch) einzureichen. Die Ansprechpartner zu den Bereichen Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit der restlichen Kantone finden Sie [hier](#).

Welche Pflichten habe ich nach der Voranmeldung?

Ab dem Antragsdatum ist für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden zwingend eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle zu führen, welche folgende Angaben beinhaltet:

- Täglich geleistete Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden;
- Wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden;
- Sämtliche übrige Absenzen wie z.B. Ferien-, Krankheits-, Unfall- oder Militärabwesenheiten.

Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Nachdem Sie einen positiven oder teilweise positiven Grundsatzentscheid hinsichtlich der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung erhalten haben, können Sie monatlich einen allfälligen Anspruch gegenüber der gewählten Arbeitslosenkasse geltend machen. Die Abrechnung erfolgt für jeden Monat separat mit folgendem Formular [KAE Antrag und Abrechnung Entschädigung COVID-19](#). Nebst dem Abrechnungsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben zu den Sollstunden
- Angaben zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden ab Beginn der Kurzarbeit (als mögliche Vorlage dient das Formular [716.307 Rapport über Ausfallstunden](#))
- Angaben zur Lohnsumme

Anschliessend können die Unterlagen für Firmen mit Sitz in Graubünden per Mail in PDF-Format an folgende Adresse geschickt werden: [kurzarbeit@alk18.gr.ch](mailto:kurzarbeit@alk18.gr.ch)

Wie hoch ist der maximale Entschädigungsanspruch?

Für Arbeitnehmer ohne massgebende Entscheidungsbefugnis beträgt die Lohnsumme maximal CHF 12'350.00 pro Person und Monat. Die maximale Lohnsumme für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und ihre Ehegatten beträgt monatlich CHF 4'150.00. Von den genannten Beträgen wird bei vollständigem wirtschaftlich bedingtem Arbeitsausfall 80% zuzüglich 6.375% Sozialversicherungsbeiträge entschädigt. Die Karenzfrist für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung ist aufgehoben. Unternehmen tragen somit keinen Selbstbehalt mehr. Weiter sind bestehende Überzeiten vor dem Bezug der Entschädigung nicht mehr abzubauen.

Wann beginnt und endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch auf Kurzarbeit beginnt nach 3 Kalendertagen ab Einreichung der Voranmeldung. Die Entschädigung wird während einer Periode von zwei Jahren für höchstens 12 Monate ausgerichtet. Der Bundesrat kann die Bezugsdauer auf maximal 18 Monate erhöhen, wenn dies die wirtschaftliche Situation erfordert.

### 3. Erwerbsersatzentschädigung

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen sind auf ein halbes Jahr befristet.

Wer hat Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung?

- Selbständigerwerbende, die aufgrund einer Betriebsschliessung oder eines Veranstaltungsverbotes einen Erwerbsausfall erleiden. Dazu gehören unter anderem freischaffende Künstlerinnen und Künstler;
- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

Was gilt es zudem zu beachten?

Bei Personen, die ihre unselbständige Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, jedoch weiterhin eine Lohnfortzahlung erhalten, wechselt der Anspruch auf den Arbeitgeber. Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Wie ist das Vorgehen zur Beantragung der Erwerbsersatzentschädigung?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet und muss über das Formular [318.758 Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#) beantragt werden. Das ausgefüllte Formular mit den darin geforderten Beilagen ist an Ihre Ausgleichskasse zu senden. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge einzahlen.

Wann beginnt und endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Bei Selbständigerwerbenden beginnt der Anspruch frühestens am 17. März 2020 und endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für Eltern mit Kindern unter 12 Jahren beginnt der Anspruch frühestens am 19. März 2020. Der Anspruch endet, sobald eine Betreuungslösung gefunden wurde. Bei selbständigerwerbenden Eltern endet der Anspruch spätestens aber, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

Für Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, beginnt der Anspruch frühestens am 17. März 2020 und endet nach Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7'350 Franken ( $7'350 \times 0.8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$ ).

#### 4. Liquiditätshilfen für Unternehmen

Betroffene Unternehmen sollen gemäss Informationen des Bundes unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes, maximal CHF 20 Mio. von Ihrer Hausbank erhalten. Unser Finanzminister erklärte, dass die Unternehmen dafür einen bescheidenen Zins bezahlen müssen. Zusätzlich besteht bestenfalls nach Absprache mit der Bank die Möglichkeit allfällige Amortisationsverpflichtungen vorläufig zu sistieren. Melden Sie sich bei Bedarf bei Ihrer Hausbank.

Weiter kann nach Absprache mit der AHV-Ausgleichskasse ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub bei den Sozialversicherungsbeiträgen bewirkt werden. Zudem können Unternehmen die Zahlungsfristen bei der Mehrwertsteuer und der Direkten Bundessteuer erstrecken. Der Satz für die Verzugszinsen wird vom 21. März (für die direkte Bundessteuer bereits ab dem 1. März 2020) bis am 31. Dezember 2020 auf 0.0 Prozent gesenkt.

Ebenfalls wurde beschlossen, dass vom 19. März bis und mit voraussichtlich 4. April 2020 keine Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz betrieben werden dürfen.